

## INHALT

### A. Landkreis Quedlinburg

- Vierte Verordnung des Landkreises Quedlinburg zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Harz und nördliches Harzvorland“ im Landkreis Quedlinburg vom 04. Februar 1994 Seite 5
- Bekanntmachung der Aufstufung der Planstraße A des Gewerbegebietes I Dittfurt zu einer Teilstrecke der Kreisstraße (K) 2360 Seite 6

### B. Kommunale Gebietskörperschaften

- Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Hausneindorf Seite 6

### C. Sonstige Dienststellen

- ZWÖLFTE SATZUNG zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweck Verbandes "Huy-Fallstein" (WAZ "Huy-Fallstein")
  - Abwasserbeseitigungsabgabensatzung - Seite 6
- Beschluss SW 01/04/2001 Seite 7
- Beschluss TW 02/04/2001 Seite 7

### D. Sonstige Mitteilungen

#### **Vierte Verordnung des Landkreises Quedlinburg zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Harz und nördliches Harzvorland“ im Landkreis Quedlinburg vom 04. Februar 1994**

**Vom 18. April 2001**

Auf Grund des § 20 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11. Februar 1992 (GVBl. LSA S. 108), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 1998 (GVBl. LSA S. 28) wird verordnet:

#### **§ 1**

Aus dem Geltungsbereich der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Harz und nördliches Harzvorland“ im Landkreis Quedlinburg vom 04. Februar 1994 (Quedlinburger Kreisblatt Nr. 5/94 S. 9), zuletzt geändert durch Dritte Verordnung des Landkreises Quedlinburg zur Änderung der VO über das LSG „Harz und nördliches Harzvorland“ im Landkreis Quedlinburg (LSG-VOHV) vom 30. Juli 1999 (Quedlinburger Kreisblatt Nr. 1/1999 S. 8) werden folgende Flächen für den Ferienpark Birnbaumteich/Neudorf entlassen:

Gemarkung Neudorf Flur 4 Flurstücke 332 (teilweise), 100/3 (teilweise) und 30/1 (teilweise).

Die Fläche des Landschaftsschutzgebietes verkleinert sich durch die Entlassung um ca. 1,6 ha.

In dem beim Landkreis Quedlinburg hinterlegten Satz topografischer Karten im Maßstab 1:10.000, der den genauen Grenzverlauf des Landschaftsschutzgebietes darstellt und von welchem Mehrfertigungen bei den Gemeinden, die Flächenanteile an diesem haben, hinterlegt sind, wird die Karte Nr. 130 geändert. Ein Ausschnitt der geänderten Karte im Maßstab 1:10.000 ist Bestandteil dieser Verordnung und wird hiermit bekanntgemacht.

#### **§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Quedlinburger Kreisblatt, Amtsblatt des Landkreises Quedlinburg, in Kraft.

Quedlinburg, den 18.04.2001

gez. Kullik Siegel  
Landrat

#### **Zustimmungsvermerk:**

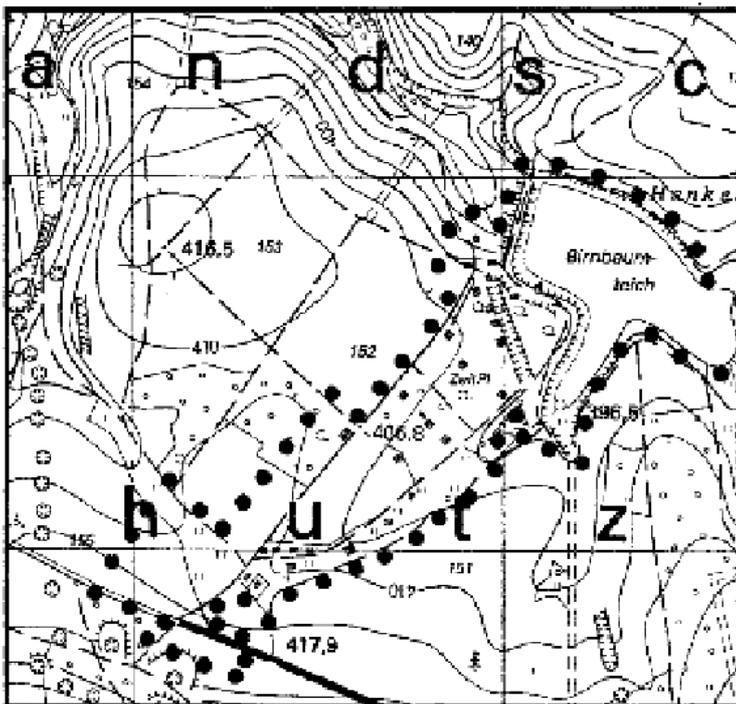
Mit Schreiben des Regierungspräsidiums Magdeburg vom 29.03.2001 (Az.: 47.O.-22432-qlb) hat die obere Naturschutzbehörde gemäß § 26 Abs. 6 S. 2 NatSchG LSA die Zustimmung zum Erlass der Verordnung erteilt.

#### **Karte zur Vierten Verordnung des Landkreises Quedlinburg zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Harz und nördliches Harzvorland“ im Landkreis Quedlinburg**

Maßstab 1 : 10.000 - Kartengrundlage TK 1104-114; Vervielfältigungsgenehmigung erteilt durch Landesamt für Landvermessung und Datenverarbeitung Sachsen-Anhalt  
Genehmigungs-Nr.: 3332-4/100/29/91

Quedlinburg, den 18. April 2001

gez. Kullik



### A. Landkreis Quedlinburg

Landrat



LSG-Grenze verläuft auf der dem Landschaftsschutzgebiet  
abgewandten Seite der Punktreihe



Landschaftsschutzgebiet



## **Bekanntmachung**

### **Aufstufung der Planstraße A des Gewerbegebietes I Dittfurt zu einer Teilstrecke der Kreisstraße (K) 2360**

Die im Gewerbegebiet I Dittfurt gelegene Planstraße A, welche sich zwischen der Einmündung in die Landesstraße (L) 66, Stat. 4,157 km, und der Einmündung in die K 2360, Stat. 0,525 km, befindet, ist als Gemeindestraße gewidmet. Aufgrund ihrer geänderten Verkehrsbedeutung wurde sie gemäß § 7 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 06.07.1993 in der derzeitigen Fassung in Verbindung mit der Verfügung des Regierungspräsidiums Magdeburg vom 30.05.2000 mit Wirkung vom 01.01.2001 zur Kreisstraße aufgestuft. Neuer Träger der Straßenbaulast ist der Landkreis Quedlinburg.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Quedlinburg, Heiligegeiststraße 7, 06484 Quedlinburg schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

gez. Kullik  
Landrat

Siegel

## **B. Kommunale Gebietskörperschaften**

### **Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Hausneindorf über die Zulassung der Bewerbungen für die Wahl zum ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Hausneindorf am 06. Mai 2001**

Der Gemeinderat Hausneindorf beschloss gemäß § 30 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA), in seiner Sitzung am 19.04.2001, über die Zulassung der Bewerber zur Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Hausneindorf am 06.05.2001.

Gemäß § 39 Abs. 2 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) werden die Bewerber hiermit öffentlich bekannt gegeben.

1. Frau  
Cornelia Fabian  
geb. am 02.12.1959 in Hoym  
wohnhaft in 06458 Hausneindorf, Hauptstr. 46  
Beruf: Wirtschaftskauffrau

Hausneindorf, 20.04.2001

Siegel

gez. C. Fabian  
Bürgermeisterin

## **C. Sonstige Dienststellen**

### **ZWÖLFTE SATZUNG**

#### **zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Huy-Fallstein" (WAZ "Huy-Fallstein") - Abwasserbeseitigungsabgabensatzung -**

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz v. 16.04.1999 (GVBl. LSA S. 152), der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 09.10.1992 (GVBl. LSA S. 730) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) sowie der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.08.2000 (GVBl. LSA S. 526), hat die Versammlung des WAZ "Huy-Fallstein" in ihrer Sitzung am 18.04.2001 die zwölfte Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 21.06.2000, zuletzt geändert am 04.12.2000, beschlossen:

#### **ARTIKEL 1**

##### **§ 1 (Allgemeines) erhält die folgende Fassung:**

- (1) Der Wasser- und Abwasser-Zweckverband "Huy-Fallstein" (Verband) betreibt Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen (öffentliche Abwasseranlagen) als eine jeweils einheitliche Öffentliche Einrichtung zur überörtlich zentralen Schmutzwasserbeseitigung:
  1. im Einzugsbereich um Halberstadt (Öffentliche Einrichtung "Halberstadt"),

2. im Einzugsbereich des Nord-Huy (Öffentliche Einrichtung "Dedeleben"),
  3. im Einzugsbereich östlich von Halberstadt (Öffentliche Einrichtung "Wegeleben"),
  4. in der Gemeinde Osterode (Öffentliche Einrichtung "Osterode"),
  5. in der Gemeinde Rhoden (Öffentliche Einrichtung "Rhoden"),
  6. in der Gemeinde Langenstein (Öffentliche Einrichtung "Langenstein") sowie als eine einheitliche Öffentliche Einrichtung zur jeweils lokal zentralen Schmutzwasserbeseitigung:
  7. im gesamten Verbandsgebiet für Grundstücke, die über ein örtliches Netz von provisorischen Zulaufkanälen jeweils an eine kommunale (öffentliche) Kleinkläranlage angeschlossen sind nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 26.05.1993.
- (2) Der Wasser- und Abwasser-Zweckverband "Huy-Fallstein" betreibt darüber hinaus in seinem Versorgungsgebiet nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung jeweils einheitliche Öffentliche Einrichtungen:
    1. zur dezentralen Beseitigung des Fäkalabwassers aus privaten abflusslosen Sammelgruben und
    2. zur dezentralen Beseitigung des Fäkal-schlamm aus privaten Kleinkläranlagen.
  - (3) Der Wasser- und Abwasser-Zweckverband "Huy-Fallstein" erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:
    1. Beiträge zur Deckung des Aufwands für die jeweilige überörtlich zentrale öffentliche Abwasseranlage und
    2. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der lokal und überörtlich zentralen öffentlichen Abwasseranlagen (Abwassergebühren) sowie für die privaten dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen.

#### **ARTIKEL 2**

##### **§ 2 (Grundsatz) erhält die folgende Fassung:**

- (1) Der Verband erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Gebühren gedeckt ist, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung Beiträge im Sinne von § 6 Abs. 8 KAG-LSA von den Beitragspflichtigen, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen ein Vorteil entsteht.  
In der vorliegenden Satzung wird die Erhebung von Beiträgen geregelt für:
  1. die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der überörtlich zentralen öffentlichen Abwasseranlagen ("Herstellungsbeitrag") und
  2. die Verbesserung der lokal zentralen öffentlichen Abwasseranlagen ("Verbesserungsbeitrag").Die Erhebung von Beiträgen für die Erneuerung der überörtlich zentralen Abwasseranlagen wird im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer gesonderten Satzung geregelt.
- (2) Die Beiträge decken auch die Kosten der ersten Grundstücksanschlussleitung ab (Anschlusskanal vom Sammler bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks inklusive des Revisionsschachtes).
- (3) Als "überörtlich zentrale öffentliche Abwasseranlagen" gelten solche Anlagen, die i. d. R. aus den neuen Schmutzwasserkanalnetzen in den Gemeinden, den neuen Transportleitungen und der oder den neuen überörtlichen Zentralkläranlagen mit mechanischer, vollbiologischer bzw. weitergehender Reinigung bestehen.  
Als "lokal zentrale öffentliche Abwasseranlagen" gelten solche Anlagen in den Gemeinden, die aus einer oder mehreren alten kommunalen (öffentlichen) Kleinkläranlagen sowie jeweils einem provisorischen lokalen Netz von alten Zulaufkanälen zu diesen Kleinkläranlagen bestehen.  
Der Verbesserungsbeitrag wird vom Verband für die Verbesserung der alten Anlagen der Öffentlichen Einrichtung zur lokal zentralen Schmutzwasserbeseitigung erhoben.
- (4) Sofern Grundstücke für Verbesserungsbeiträge veranlagt werden, wird kein Herstellungsbeitrag erhoben.
- (5) Soweit in dieser Satzung im folgenden die Bezeichnungen "zentrale Schmutzwasserbeseitigung" oder "zentrale öffentliche Abwasseranlage" o. ä. verwendet werden, sind die "überörtlich zentrale Schmutzwasserbeseitigung" und "die überörtlich zentrale öffentliche Abwasseranlage" o. ä. gemeint.

### ARTIKEL 3

#### § 5 (Beitragsatz) Absatz (1) erhält die folgende Fassung:

(1) Für die Grundstücke, die an die überörtlich zentralen Abwasseranlagen bei deren erstmaliger Herstellung und Anschaffung oder deren Erweiterung angeschlossen werden, betragen die Beitragsätze ("Herstellungsbeitrag") bei:

1. der Einrichtung "Halberstadt"	6,65	DM/m <sup>2</sup>
2. der Einrichtung "Dedeleben"	9,60	DM/m <sup>2</sup>
3. der Einrichtung "Wegeleben"	7,11	DM/m <sup>2</sup>
4. der Einrichtung "Osterode"	6,98	DM/m <sup>2</sup>
5. der Einrichtung "Rhoden"	5,01	DM/m <sup>2</sup>
6. der Einrichtung "Langenstein"	9,18	DM/m <sup>2</sup>

Für die Grundstücke, die bisher an lokal zentrale Abwasseranlagen angeschlossen waren und neu an überörtlich zentrale Abwasseranlagen angeschlossen werden, betragen die Beitragsätze ("Verbesserungsbeitrag") bei:

1. der Einrichtung "Halberstadt"	6,38	DM/m <sup>2</sup>
2. der Einrichtung "Dedeleben"	8,58	DM/m <sup>2</sup>
3. der Einrichtung "Wegeleben"	6,06	DM/m <sup>2</sup>
4. der Einrichtung "Osterode"	6,96	DM/m <sup>2</sup>
5. der Einrichtung "Rhoden"	4,45	DM/m <sup>2</sup>
6. der Einrichtung "Langenstein"	8,95	DM/m <sup>2</sup>

Beitragsätze für die Erneuerung der überörtlich zentralen Abwasseranlagen werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer gesonderten Satzung festgelegt.

### ARTIKEL 4

#### § 7 (Entstehung der Beitragspflicht) erhält die folgende Fassung:

- (1) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der überörtlich zentralen öffentlichen Abwasseranlage vor dem Grundstück einschließlich der Herstellung der Anschlussleitung vom Sammler bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks.
- (2) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit dem Inkrafttreten der Satzung. Das gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.
- (3) Im Falle des § 3 Abs. (2) entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

### ARTIKEL 5

#### § 12 (Grundsatz) erhält die folgende Fassung:

- (1) Für die Inanspruchnahme der überörtlich zentralen öffentlichen Abwasseranlagen gemäß § 1 Abs. (1) Ziff. 1 bis 6 werden Benutzungsgebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.
- (2) Für die Inanspruchnahme der lokal zentralen öffentlichen Abwasseranlagen gemäß § 1 Abs. (1) Ziff. 7 werden Benutzungsgebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.
- (3) Für die Entsorgung von Klärschlämmen und Fäkalabwässern aus privaten Abwasserbeseitigungsanlagen werden Gebühren erhoben.
- (4) Für die öffentlichen und privaten Abwasseranlagen, für die der Verband gemäß Abwasserabgabengesetz (AbwAG) und Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG AbwAG) eine Abwasserabgabe zu erheben hat, wird eine Gebühr zur Abdeckung der Abwasserabgabe erhoben (Abwasserabgabengebühr).

### ARTIKEL 6

#### § 14 (Gebührensätze) Absatz (1) erhält die folgende Fassung:

(1) Die Benutzungsgebühren für die überörtlich zentralen Abwasseranlagen gemäß § 12 Abs. 1 betragen bei:

1. Der Einrichtung "Halberstadt"	6,87	DM/m <sup>3</sup>
2. Der Einrichtung "Dedeleben"	6,87	DM/m <sup>3</sup>
3. Der Einrichtung "Wegeleben"	6,87	DM/m <sup>3</sup>
4. Der Einrichtung "Osterode"	6,87	DM/m <sup>3</sup>
5. der Einrichtung "Rhoden"	6,87	DM/m <sup>3</sup>
6. der Einrichtung "Langenstein"	6,87	DM/m <sup>3</sup>

Für die Inanspruchnahme der überörtlich zentralen Abwasseranlagen wird neben der mengenabhängigen Gebühr eine Grundgebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind. Die Grundgebühr beträgt je Grundstücksanschluss 20,00 DM pro Monat.

### ARTIKEL 7

Diese zwölfte Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 16.07.2000 in Kraft.

Halberstadt, den 18.04.2001

gez. Schumann  
Verbandsvorsitzender

Siegel

#### **Beschluss SW 01/04/2001:**

Die Verbandsversammlung beschließt, dem Verbandsvorsitzenden und der Geschäftsführung die Entlastung für das Wirtschaftsjahr 1999 zu erteilen.

Der Jahresabschluss 1999 wird mit folgendem Ergebnis festgestellt:

1.1.	Bilanzsumme	161.514.763,88 DM
1.1.1.	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	- das Anlagevermögen	151.207.818,28 DM
	- das Umlaufvermögen	10.221.392,72 DM
1.1.2.	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	- das Eigenkapital	4.825.454,93 DM
	- die empfangenen Ertragszuschüsse	32.287.584,84 DM
	- die Rückstellungen	2.701.863,46 DM
	- die Verbindlichkeiten	121.699.860,65 DM
1.2.	Jahresverlust	7.967.175,24 DM
1.2.1.	Summe der Erträge	8.415.225,41 DM
1.2.2.	Summe der Aufwendungen	16.382.400,65 DM

Der Jahresverlust in Höhe von 7.967.175,24 DM wird auf neue Rechnung vorge-tragen.

Auf Grund der Prüfung der Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH wird dem Jahresabschluss zum 31.12.1999 und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 1999 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Huy-Fallstein" - Geschäftsbereich Abwasserentsorgung der nachfolgende eingeschränkte Bestätigungs-vermerk erteilt:

#### **Auszug aus dem Prüfungsvermerk:**

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Huy-Fallstein" - Geschäftsbereich Abwasserentsorgung -, Halberstadt, sind aufgrund der geringen Eigenkapitalausstattung und des ausgewiesenen Jahresfehlbe-trages in Höhe von DM 7.967.175,24 nicht zufrieden stellend. Der Verband ist für den Bereich "Abwasser" auf die Zuführung von Kapital angewiesen.

#### **Beschluss TW 02/04/2001:**

Die Verbandsversammlung empfiehlt, dem Verbandsvorsitzenden und der Geschäftsführung die Entlastung für das Wirtschaftsjahr 1999 zu erteilen.

Der Jahresabschluss 1999 wird mit folgendem Ergebnis festgestellt:

1.1.	Bilanzsumme	45.483.232,08 DM
1.1.1.	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	- das Anlagevermögen	33.430.411,62 DM
	- das Umlaufvermögen	11.963.608,74 DM
1.1.2.	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	- das Eigenkapital	22.487.785,25 DM
	- die empfangenen Ertragszuschüsse	2.441.128,11 DM
	- die Rückstellungen	98.854,90 DM
	- die Verbindlichkeiten	20.455.423,82 DM
1.2.	Jahresgewinn/Jahresverlust	176.287,53 DM
1.2.1.	Summe der Erträge	6.071.961,73 DM
1.2.2.	Summe der Aufwendungen	5.895.674,20 DM

Der Jahresgewinn in Höhe von 176.287,53 DM wird auf neue Rechnungen vorge-tragen.

Auf Grund der Prüfung der Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH wird dem Jahresabschluss zum 31.12.1999 und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 1999 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Huy-Fallstein" - Geschäftsbereich Trinkwasserversorgung der nachfolgende uneingeschränkte Bestätigungs-vermerk erteilt:

#### **Auszug aus dem Prüfungsvermerk:**

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Huy-Fallstein" - Geschäftsbereich Trinkwasser -, Halberstadt, geben keinen Anlass zu Beanstandungen.